

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 1

Kiel, den 15. Februar

1938

Inhalt: 1. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bergstedt, Propstei Stormarn (S. 1). - 2. Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg (S. 2). - 3. Verordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an kirchlichem Vermögen. Vom 31. Dezember 1937 (S. 2). - 4. Betrifft Verordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an kirchlichem Vermögen (S. 3). - 5. Organistenprüfung (S. 9). - 6. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge (S. 10). - 7. Ermittlung von Urkunden (S. 10). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 1. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bergstedt, Propstei Stormarn.

Kiel, den 31. Dezember 1937.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Bergstedt, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Volksdorf errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

(L. S.)

Nr. B. 4643 (Dez. II).

Nr. 2. Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg, wird eine fünfte Pfarrstelle mit dem Sitz in Fierbrook errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Kiel, den 31. Dezember 1937.

(L. S.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 5205 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Nr. 3. Verordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbefständen an kirchlichem Vermögen. Vom 31. Dezember 1937.

Kiel, den 31. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 — RGBl. I S. 1346 — wird verordnet:

§ 1.

Die §§ 1 bis 13 und 17 des Reichsgesetzes über das Verfahren für Erstattung von Fehlbefständen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 (RGBl. S. 461) sowie die Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. S. 723) finden bei Fehlbefständen am Vermögen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Propsteien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Die nach § 3 des Reichserstattungsgegesetzes für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Behörde ist die Finanzabteilung beim Landeskirchenamt.

§ 3.

Die Klage gegen einen Erstattungsbeschluß der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt muß gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 des Erstattungsgegesetzes bei Verlust des Klagerechts innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

§ 4.

An Stelle der in § 3 Satz 3 und in § 8 Absatz 2 Satz 4 vorgesehenen Bekanntgabe im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern tritt eine solche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. K. R. 335.

Dr. Rinder.

Nr. 4. Betrifft Verordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an kirchlichem Vermögen.

Kiel, den 31. Dezember 1937.

Nachstehend geben wir die in § 1 der Verordnung vom heutigen Tage in Bezug genommenen Bestimmungen des Erstattungs-gesetzes vom 18. April 1937 und der Durchführungs-verordnung vom 29. Juni 1937 bekannt:

Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen (Erstattungs-gesetz).

Vom 18. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Gegen einen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gegen einen Soldaten, der infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbetrag am öffentlichen Vermögen seiner Verwaltung haftet, ist ein Erstattungsverfahren durchzuführen, und zwar auch dann, wenn sein Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Als Fehlbetrag im Sinne des Absatzes 1 gelten nur

1. ein infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten verursachter fassen- oder bestandsmäßiger sowie ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust,
2. ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden.

(3) Zum öffentlichen Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem der im Abs. 1 Genannten, auch ohne buchmäßig erfasst zu sein, dienstlich anvertraut sind, und für deren Verlust sein Dienstherr haftet.

§ 2.

(1) Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer den im § 1 Abs. 1 Genannten für den Fehlbetrag aus irgendeinem Rechtsgrunde haften oder im Falle des Todes der im § 1 Abs. 1 Genannten an deren Stelle als Erben haften.

(2) Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft noch nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlassgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle (§ 3) einen Nachlasspfleger zu bestellen.

§ 3.

Das Erstattungsverfahren wird von der Verwaltungsstelle durchgeführt, bei der der Fehlbetrag entstanden ist. Die oberste Dienstbehörde kann durch allgemeine Anordnung sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzugeben.

§ 4.

(1) Besteht Gefahr, daß der Erstattungspflichtige (§ 1, Abs. 1, § 2) die Erstattung des Fehlbetrags vereitelt oder wesentlich erschwert, so kann die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle, unbeschadet des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts an den Bezügen, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen in dem erforderlichen Umfang vorläufig beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5) gepfändet wird, oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschluß erlassen ist.

§ 5.

(1) Nach Feststellung des Sachverhalts erläßt die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Verwaltungsstelle einen Erstattungsbeschluß. Vor Erlaß des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Der Beschluß muß enthalten:

1. die Namen der Erstattungspflichtigen,
2. den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Stelle, an die zu leisten ist,
4. den Ausspruch der Vollstreckbarkeit,
5. den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (§ 8),
7. den Tatbestand und die Gründe.

(2) Ist der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfange festgestellt, so können Teilerstattungsbeschlüsse erlassen werden.

(3) Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Erstattungspflichtigen vollstreckbar. Ist ein nach § 1 Abs. 1 Erstattungspflichtiger nach der Zustellung, aber vor der Vollstreckung des Beschlusses gestorben, so ist der Beschluß den nach § 2 erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschluß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen.

(4) Als Erben in Anspruch Genommene können in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung ihrer Haftung geltend machen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen; sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 6.

(1) Von einem Erstattungsbeschluß ist abzusehen, wenn der Fehlbestand

1. ersetzt ist oder
2. den Wert von einhundert Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß aus besonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll; der Reichsminister der Finanzen kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen.

(2) Von einem Erstattungsbeschluß kann abgesehen werden,

1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder
2. wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichte und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe; die Unterwerfungserklärung ist von der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Stelle zu beglaubigen.

§ 7.

Aus dem Erstattungsbeschluß und der Unterwerfungserklärung findet die Vollstreckung im Verwaltungswege statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmt; wenn die Vollstreckungsbehörde einer anderen obersten Dienstbehörde unterstellt ist, bedarf es deren Zustimmung.

§ 8.

(1) Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend machen. Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung der Verwaltung befugte Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

(2) Die Verwaltung wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten. Besteht die Verwaltung nicht mehr und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Verwaltungsstellen übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzugeben.

(3) Die Klage muß, wenn eine oberste Dienstbehörde den Erstattungsbeschluß erlassen hat, bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Ist der Beschluß von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerechts ein, wenn der Erstattungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen.

(4) Ist Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen.

(5) Ist der Kläger nach Feststellung des Gerichts zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet, so ist die Klage auch dann abzuweisen, wenn die Verpflichtung auf anderen als den im Beschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen beruht.

§ 9.

(1) Wird, weil keine Erstattungspflicht besteht, im Falle des § 4 von einem Erstattungsbeschluß abgesehen, ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben oder die Vollstreckung durch Gerichtsurteil ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt, so kann der Erstattungspflichtige Ersatz des Vermögensschadens verlangen, der ihm durch Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung notwendige Leistung entstanden ist. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Stelle geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn es nur zu Sicherungsmaßnahmen gekommen ist, mit deren Aufhebung, wenn ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben worden ist, mit der Aufhebung, im übrigen mit der Rechtskraft des Urteils. Für die Verfolgung des Anspruchs im Klagewege gilt § 8 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Erstattungsbeschlusses der den Schadenserfolgsanspruch ablehnende Bescheid tritt; ist der Bescheid innerhalb von sechs Monaten seit Geltendmachung des Anspruchs nicht erteilt, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Erstattungspflichtige den ihm entstandenen Schaden dadurch mit verursacht hat, daß er es vorsätzlich oder fahrlässig unterließ, die seine Erstattungspflicht ausschließenden oder beschränkenden Tatsachen rechtzeitig vorzubringen oder von den zulässigen Rechtsbehelfen rechtzeitig Gebrauch zu machen.

§ 10.

Ein Erstattungsverfahren kann gegen die im § 1 Abs. 1, § 2 Genannten auch durchgeführt werden, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung besteht.

Dasselbe gilt für Wiedergaben vorbezeichneter Schriftstücke usw. § 5 Abs. 1 Nr. 5 gilt in diesen Fällen nicht.

§ 11.

In dem Erstattungsverfahren und dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die baren Auslagen erhoben. Gebühren kommen nicht in Ansatz.

§ 12.

Ist der Dienstherr eines Erstattungspflichtigen eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschriften die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 13.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin entscheiden die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte.

§ 14.

Die Reichsbank sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften der §§ 8, 13 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

§ 15.

Die einschlägigen Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.

§ 16.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 17.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. In demselben Zeitpunkt treten die für das Reich und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bisher geltenden Vorschriften über Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) außer Kraft.

(2) Die Vollstreckbarkeit und die Anfechtung von Erstattungsbeschlüssen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, regeln sich nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, 18. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsverordnung zum Erstattungsgezet. Vom 29. Juni 1937.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 — Erstattungsgezet — (Reichsgezetbl. I S. 461) wird verordnet:

A. Allgemein.

1. Ergibt sich bei einer mit der Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Vermögens be-
trauten Stelle ein Verlust oder Vermögensschaden, so ist von der zuständigen Dienststelle unverzüglich
sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeit-
punkt seines Entstehens zu ermitteln.

2. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Die
Haftung richtet sich bei Beamten nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengezetes, bei Soldaten
sowie Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nach allgemeinem Recht; im Falle der
Schädigung eines Dritten bei Ausübung öffentlicher Gewalt gilt außerdem für die Rückgriffshaftung
der Soldaten das Gezet über die Rückgriffshaftung vom 7. April 1937 (Reichsgezetbl. I S. 443),
und für die Rückgriffshaftung der Angestellten und Arbeiter der § 23 Abs. 4 des Deutschen Be-
amtengezetes.

3. Die Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der gehörten Personen, sind schriftlich
festzulegen.

4. Ist ein Erstattungspflichtiger ermittelt, so ist zu entscheiden, ob ein Erstattungsverfahren
durchzuführen ist. Die Verwaltungsstelle wird ein Erstattungsverfahren nur durchführen, wenn sie
sich nach pflichtmäßiger und erschöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der
Haftung und der Person des Erstattungspflichtigen verschafft hat; das setzt voraus, daß die Er-
mittlungen sorgfältig geführt sind, daß dabei Vorgänge, Bücher, Belege, Prüfungsberichte usw. ein-
gesehen und die beteiligten Personen und etwaigen Zeugen gehört sind. Wird kein Erstattungs-
verfahren durchgeführt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften (Reichshaushaltsordnung, Reichs-
wirtschaftsbestimmungen, Rassenordnungen und dergleichen) zu verfahren.

5. Das Erstattungsgezet betrifft nur die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus dem
Vorhandensein eines Fehlbestandes ergeben. Es ist eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haus-
haltsrechts. In soweit tritt es neben die grundsätzlich stets zulässige Verfolgung des Ersatzanspruchs
im Wege der Klage. Das Erstattungsverfahren hat keinen dienststrafrechtlichen oder strafrechtlichen
Charakter; von der Durchführung eines Dienststraf- oder Strafverfahrens ist es deshalb nicht ab-
hängig.

B. Im besonderen.

Zu § 1.

1. Ein „kassen- oder bestandsmäßiger Verlust“ (Abs. 2 Nr. 1) liegt vor, wenn der vor-
handene Bestand hinter dem Sollbestande zurückbleibt. Im Erstattungsverfahren können dafür die
mit der Verwaltung und Verwahrung des Bestandes beauftragten Personen (Kassenbeamte, Lager-
verwalter) in Anspruch genommen werden.

2. Unter „fehlerhafter Rechnungsweise“ (Abs. 2 Nr. 1) ist ein Rechnen mit falschen An-
sätzen und Formeln sowie eine falsche Ausrechnung zu verstehen. Zu „rechnerischer Nachprüfung“
gehört auch die Vergleichung von Maßansätzen und Einheitspreisen mit den Zeichnungen, Verträgen,
Preisverzeichnissen und sonstigen Unterlagen. Verluste, die durch irrtümliche Auslegung und An-
wendung von Gesetzen, Vertragsklauseln und dergleichen entstanden sind, fallen nicht darunter.

Zu § 2.

Neben den nach § 1 des Gesetzes in erster Linie Erstattungspflichtigen können auch andere
Personen im Erstattungsverfahren in Anspruch genommen werden, die aus den verschiedensten Rechts-

gründen haften, z. B. aus einer gemeinsam begangenen unerlaubten Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Zu § 4.

1. Soweit die vorläufige Beschlagnahme einer anderen Stelle als der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Verwaltungsstelle übertragen werden soll, ist jene Stelle ebenso bekanntzugeben, wie eine Anordnung nach § 3.

2. Die Beschlagnahme wird durch besonderen Beschluß angeordnet. Soweit es sich um einen Geldanspruch handelt, ist in dem Beschluß ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollziehung abgewendet werden kann.

3. Die Vollziehung des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Soweit jedoch für bestimmte Verwaltungen reichs- oder landesgesetzliche Sondervorschriften über die Einziehung von Forderungen oder die Erfassung von Sachen bestehen, wie Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, können nach Anordnung der obersten Dienstbehörde auch diese angewendet werden.

Zu § 5.

1. Die Zustellung des Erstattungsbeschlusses (Abs. 3) ist entsprechend den Vorschriften in § 19 Abs. 1, 2, 4 der Reichsdienststrafordnung zu bewirken. Ob Abschriften des Beschlusses an die oberste Dienstbehörde oder an andere Dienststellen einzureichen sind, regelt die oberste Dienstbehörde.

2. Die oberste Dienstbehörde kann zu Abs. 5 auch anordnen, daß der Erstattungsbeschluß vor seiner Zustellung ihrer Bestätigung oder der Bestätigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 6.

Abs. 1 Nr. 1 hat nicht zur Voraussetzung, daß der Fehlbetrag von dem Erstattungspflichtigen selbst ersetzt ist; der Ersatz kann auch von einem Dritten geleistet sein.

Zu § 7.

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß die Vollstreckung des Erstattungsbeschlusses ihrer Genehmigung oder der Genehmigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 8.

1. Die Klage ist gegen die Verwaltung zu richten, in deren Geschäftsbereich der Erstattungsbeschluß erlassen ist.

2. Gegen einen von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassenen Erstattungsbeschluß kann nur Klage erhoben werden, wenn gegen ihn innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde (Abs. 3 Satz 2) eingelegt worden ist. Ist vor der Entscheidung über die Beschwerde Klage erhoben, so ist das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Der Tag des Eingangs der Beschwerde ist dem Erstattungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Zu § 11.

1. Die baren Auslagen umfassen die baren Aufwendungen, die bei den Ermittlungen und bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens entstanden sind.

2. Die Vorschrift des § 11 bezieht sich nicht auf die Kosten der Vollstreckung; für diese sind die Vorschriften maßgeblich, nach denen die Vollstreckung erfolgt.

Zu § 12.

Wer im Sinne des Erstattungsgesetzes sonst als oberste Dienstbehörde zu gelten hat, richtet sich nach § 2 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 17

Auf Grund von Fehlbeständen, die vor dem 1. Juli 1937 entstanden sind, braucht ein Erstattungsverfahren nach dem Erstattungs-gesetz nur durchgeführt zu werden, wenn der Erstattungsanspruch nach den bisher geltenden Vorschriften im Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) hätte geltend gemacht werden können.

Berlin, 29. Juni 1937.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 335 K. R.

Dr. Kinder.

Nr. 5. Organistenprüfung.

Kiel, den 28. Januar 1938.

Im April d. Js. findet nach Maßgabe der von uns erlassenen Prüfungsordnung für Organisten und Kantoren der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche auf dem Landeskirchenamt in Kiel, Sophienblatt 12, eine Organistenprüfung statt.

Zur Prüfung zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen — nicht unter 20 Jahren —, die eine geeignete private oder konservatorische Vorbildung nachweisen können und nicht bereits das Zeugnis der preußischen Akademie für Kirchen- und Schulmusik oder eine an die Ausbildung gleiche Anforderungen stellende Anstalt besitzen.

Hinsichtlich der Nachprüfung der Lehrerorganisten verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 21. August 1936 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 75.

Anmeldungen zur anfangs genannten Prüfung sind spätestens bis zum 15. März 1938 an das Ev.-luth. Landeskirchenamt in Kiel einzureichen. Die Bewerber erhalten dann Nachricht über Zulassung und endgültigen Prüfungstermin pp.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein Tauf- und Konfirmationschein,
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch eine Äußerung über die kirchliche Einstellung enthalten muß,
- c) ein polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis,
- d) Zeugnisse über wissenschaftliche und musikalische Vorbildung (darunter der Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Singetagung unter einem anerkannten Leiter).

Die Herren Geistlichen werden ersucht, diese Bekanntmachung in der bisher üblichen Weise innerhalb ihrer Gemeinde zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 442.

Dr. Kinder.

Nr. 6. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 15. Februar 1938.

Den Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß gemäß Kollektenplan für 1938 am Sonntag Reminiszere — 13. März 1938 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist. Die Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Präpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 902 (Dez. Ia).

Dr. Kinder.

Nr. 7. Ermittlung von Urkunden.

Wo wurde am 13. März 1775 Dorothea Auguste Bodien im Lauenburgischen geboren? Für erste amtliche Urkunde zahle ich 5.60 *R.M.* Robert Herr, Hamburg-Wandsbek, Ernst-Albers-Straße 2.

Nr. A. 327 (Dez. VII).

Gesucht werden: 1. Trauurfunde des Hans Georg (Johann Jürgen) Wacker aus Torsballig (Kirchspiel Havetoft) mit Maria Elisabeth (Margaretha? geb. Greven (Greve), getraut zwischen 1796 bis 1799. 2. Taufurkunde der Maria Elisabeth Greven: lt. Sterbeurkunde (Havetoft Nr. 23/1851) geboren am 13. Mai 1771 als eheliche Tochter des Schiffers Greve und seiner Ehefrau Maria Elisabeth geb. Hansen in Glückstadt(?). Für die erste Zustellung der Urkunden wird außer der Gebühr eine Vergütung von je 3.—*R.M.* zugesichert. Nachricht erbeten an Albert Wacker in Flensburg, Immenhof 2.

Nr. A. 3419 (Dez. VII).

Gesucht: die Taufe von Hinrich Christian Richter, geb. 24. Juni 1794 als unehelicher Sohn der Anna Margareta Lucia Hartung und des Hinrich Peter Richter (letzterer angeblich aus Gutin). Für die erstmalige Beibringung der Taufurkunde 5.—*R.M.* Belohnung. Ev.-luth. Pastorat Schlichting über Lunden.

Nr. A. 48 (Dez. VII).

Gesucht wird die Geburts- oder Sterbeurkunde des Schneidergesellen Carl Albert Sebastian Ranschora, evang., lebte um 1828 in Flensburg? Für ersten richtigen Nachweis wird eine Vergütung von 20.—*R.M.* zugesichert. Nachricht erbeten an Carl Born, Altona-Groß-Flottbek, Adickesstraße 182.

Nr. A. 37 (Dez. VII).

Gesucht werden die Geburts- und Heiratsurkunden des Johann Jochim Ludewig Ahlmann und der Margaretha geb. Schacht (Eltern des Ludwig Heinrich Albrecht Ahlmann, Kaufmann, geb. 5. Februar 1806 in Bade-Laufort und Kirche Bergstedt). Für erste Zustellung der Urkunden wird eine Vergütung von je 5.—*RM* zugesichert. Nachricht erbeten an Rehm, Kiel, Reventloulallee 35. Nr. A. 2 (Dez. VII).

1. Trauurfunde von Peter Johann Manne oder Müller (Möller) mit Anna Maria Petersen. Möller ist am 7. Juni 1776 geb. als unehelicher Sohn der Helena Hansen in Wagersrott, Kirchspiel Norderbrarup, als Vater ist in der Taufurkunde angegeben der Bürger Christian Manne in Schleswig. Als Eltern der Anna Maria Petersen sind angegeben Peter Petersen und Anna Christina geb. Schwonberg. In Frage kommen hauptsächlich die Landgemeinden in Angeln, doch kann die Trauung auch in Schleswig oder westwärts und südlich von Schleswig geschlossen sein. Extravergütung 5.—*RM*.
2. Trauurfunde von Hans Berndsen, geb. 28. September 1793 in Steinberg, mit Catharina Maria Marquardts, Tochter des Pet. Christ. Marquardts und Anna Christina geb. Matthiesen, geb. 23. August 1788 in Havetoft, Trauung in Angeln oder darüber hinaus. Extravergütung 5.—*RM*.
3. Trauurfunde von Fuhrmann Hans Thiede und Ida Wilhelmine Albrecht. In Frage kommen die Pfarrämter Schleswig, sowie Angeln und Holstein, da Thiede aus Kaltenkirchen stammt und dort 1765 geboren ist. Die Trauung muß vor 1812 liegen, kann aber bereits 1785 erfolgt sein. Extravergütung 5.—*RM*.

H. Walter, Flensburg, Norderstraße 38.

Nr. A. 198 (Dez. VII).

Personalien.

Ordiniert: die Pfarramtskandidaten Wilhelm Bayer und Carl Paulsen.

Berufen: am 21. Dezember 1937 der bisherige Hilfsgeistliche Pastor Ernst Scharrenberg in Kiel mit Wirkung vom 1. April 1937 in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-West in Kiel;

am 3. Februar 1938 der Pastor Johannes Meyer, bisher in Schwabstedt, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ladelund;

am 3. Februar 1938 der bisherige Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Heinz Gözel in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargum.

Bestätigt: am 2. Februar 1938 die Berufung des Pastors Ernst Gleimann, bisher in Wurzbach (Thür.), zum Pastor der Kirchengemeinde St. Georgsberg.

Eingeführt: am 12. Dezember 1937 der Pastor Bruno Heß, bisher in Friedrichstadt, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg;

am 12. Dezember 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Gustav Emersleben in Krempe als Pastor der Kirchengemeinde Krempe;

am 19. Dezember 1937 der Pastor Max Ehmsen, bisher landeskirchlicher Jugendpfarrer in Kiel, als Pastor der Kirchengemeinde Groß-Flintbek;

am 19. Dezember 1937 der Pastor Johannes Moritzen, bisher Heilanstalten in Kiel, als Pastor der Kirchengemeinde Friedrichstadt;

Eingeführt: am 5. Dezember 1937 der Pastor Meno Riese, bisher in Bargum, als Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in Brodbeck;

am 1. Januar 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Dr. Paul Husfeldt in Kiel als Pastor der Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel;

am 9. Januar 1938 der bisherige Hilfsgeistliche Pastor Ernst Scharrenberg in Kiel als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-West in Kiel.

Gestorben: am 27. Dezember 1937 Pastor Arnold Haußedt in Elmshorn.

Entlassen: auf seinen Antrag zum 1. Dezember 1937 Pastor Dr. Dunker in Neufkirchen zwecks Übertritts in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Erledigte Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle in Elmshorn ist zum 1. April 1938 neu zu besetzen. Die Befoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung, Ortsklasse B. Dienstwohnung vorhanden. Bewerber wollen ihr Gesuch mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften an den Synodalausschuß in Glückstadt bis zum 21. Februar 1938 einreichen.